

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung
des Marktes Weidenbach (VES-EWS)**

vom 14.04.2025

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Weidenbach folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt Weidenbach erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwands für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Weidenbach, Triesdorf, Esbach, Kolmschneidbach, Leidendorf, Nehdorf, Rosenhof und Weihschneidbach durch folgende Maßnahmen:

Sanierung Kläranlage Weidenbach

Die Sanierung umfasst bautechnische, elektrotechnische und maschinentechnische Arbeiten.

Die Baumaßnahme umfasst folgende Bauteile:

1. Installation Beckenreinigungsanlage RÜB
2. Installation Radar-Füllstandmessung am Beckenüberlauf und am Klärüberlauf
3. Erneuerung Füllstandsmessung Zulaufpumpwerk
4. Erneuerung Kompaktanlage zur mechanischen Vorreinigung (Siebschnecke, Sandfang, Fettfang)
5. Austausch Sandwäsche
6. Erneuerung Sandfanggebläse und Schaltanlage für Kompaktanlage
7. Aufbau Betriebswasseranlage
8. Abbruch von 2 Belebungsbecken
9. Neubau Belebungsbecken als Stahlbetonbecken
10. Neubau Betriebsgebäude in Massivbauweise (mit Gebläseraum, E-Raum für neue Schaltanlage, neue Schaltwarte, Sanitäranlagen, Analyseraum, Labor)
11. Umbau bestehendes Betriebsgebäude zu Sanitärraum, Umkleide mit Dusche, Aufenthaltsraum
12. Neubau Ablaufschacht
13. Errichtung Hochwasserpumpwerk
14. Sanierung von 2 Schlammstapelräumen
15. Anlegen Fläche bei Fällmitteltank
16. Arbeiten EMSR-Technik, Blitzschutz, Potentialausgleich, Explosionsschutz, Außenanlagen
17. Leitungsverlegungen

Der Lageplan vom 21.03.2025 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht auf Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder wenn sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten der Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.000 qm begrenzt.

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden mit zwei Dritteln der Fläche des darunterliegenden Geschosses (Außenmaß Gebäude) herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien oder Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht: das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungs- und Herstellungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 80 v. H. des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 3.600.636,13 € geschätzt. Nach Abzug der zu erwartenden Zuwendungen in Höhe von 660.152,50 € wird der Investitionsaufwand nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt. 20 v. H. werden über die Gebühren erhoben.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt

- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,26 € |
| b) pro m ² Geschoßfläche | 6,85 € |

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Geschossfläche und Grundstücksfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt Weidenbach für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskünfte zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Weidenbach

Weidenbach, den 14.04.2025

Willi Albrecht
Erster Bürgermeister



